

Satzung

1. Tennisclub Weilerbach e.V.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „1. Tennisclub Weilerbach e.V.“, er hat seinen Sitz in Weilerbach. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland – Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern die Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Übungs- und Trainingsspiele, durch Teilnahme von Clubmannschaften an den Verbandsrundenspielen und durch alljährliches Ausspielen der Clubmeisterschaften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ablehnungen sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 4. Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Leistungen fest. Die Beiträge sind spätestens zum 1. März jeden Jahres zu entrichten.

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein steht Mitgliedern frei, doch müssen alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sein. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und erlangt Rechtskraft nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen. Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Jahres mit 4wöchiger Kündigung möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Schlüssel zu den Vereinsanlagen sind abzugeben.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz 2maliger Mahnung,
 - c) wegen grob unsportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins sowie anderer schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins,
 - e) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben unter Angabe der Rechtsmittel mitzuteilen.
5. Ein aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht mehr neu aufgenommen werden.
6. Rechtsmittel regelt §7.

§6. Maßregelungen

1. Schwere Verstöße ziehen den Ausschluss nach §5 nach sich.
2. Bei minderschweren Verstößen gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung eine der folgenden Maßregelungen ergreifen:
 - a) Verwarnung
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb des Vereins (Clubmeisterschaften, Meden- und Freundschaftsspiele)
3. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Die Mitteilung der Maßregelung muß per Einschreiben erfolgen.
4. Rechtsmittel regelt §7.

§7. Rechtsmittel

1. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes nach §5 steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser muß innerhalb von 14 Tagen, vom Erhalt des Bescheids an gerechnet, schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Diese ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Widerspruchs vom Vorstand einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt der Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht, gilt dies als Akzeptanz des Ausschlusses.
2. Gegen Maßregelungen nach §6.2 steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser muß innerhalb von 14 Tagen, vom Erhalt des Bescheids an gerechnet, schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Dieser ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt die Maßnahme als nicht erlassen. Erfolgt kein oder kein fristgerechter Widerspruch, gilt die Maßnahme als angenommen.

§8. Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet bis spätestens 31.3. eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 3 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei- Drittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§9. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, wählbar alle Mitglieder ab 18 Jahren.

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus geschäftsführendem Vorstand Fachwarten mindestens 2 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des §2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Gesamtvorstandschafft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. In der Versammlung nicht anwesende Mitglieder können mit ihrem Einverständnis gewählt werden. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§11. Protokollierung der Beschlüsse

Über den Verlauf und die Beschlüsse aller Vorstandssitzungen und die Mitgliederversamm-lungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Schrift-führer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in ein Protokollbuch eingetragen. In jeder Vorstandssitzung werden die jeweils letzten Protokolle verlesen. Über die Richtigkeit wird abgestimmt. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Ergebnisse von Abstimmungen im Protokoll.

§12. Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein besondere Ordnungen. Diese werden vom Gesamtvorstand mit Zwei- Drittel- Mehrheit beschlossen.

§13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Ortsgemeinde Weilerbach mit der Zweckbestimmung, daß diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. Februar 1993 genehmigt.

Weilerbach, den 09. Februar 1993